

Die christliche Kirche steht hinsichtlich ihrer Lehre, ihrer Ordnung und ihres Lebens unter der Richtschnur des allein in der Heiligen Schrift geoffenbarten Willens Gottes (Eph. 2, 19-22).

Welche Gestalt die Kirche nach der Regel der Heiligen Schrift haben muß, ist kürzlich in der am 20. Mai 1933 in Düsseldorf beschlossenen „Theologischen Erklärung zur Gestalt der Kirche“ (abgedruckt in Nr. 22 und auch in Nr. 23 der Reformierten Kirchenzeitung) und in den am 4. Juni aufgestellten „Forderungen zur Gestalt der Kirche“ (in Nr. 24 und auch in Nr. 33 der Ref. Kirchenzeitung) gezeigt worden.

Die Generalsynode der Kirche der altpreußischen Union hat auf ihrer letzten Tagung Gesetze beschlossen, welche die Gestalt der Kirche von Grund aus verändern. Sie hat Regeln, die der Staat für seinen Bereich als maßgebend aufgestellt hat, und Forderungen, die in unserer Zeit laut geworden sind, durch diese Gesetze zu Normen für die Gestalt der Kirche erhoben; sie hat aber nicht bedacht, daß die Kirche nicht von irgendwelchen Instanzen Weisungen für ihren Aufbau entgegennehmen darf, sondern allein von dem Herrn der Kirche, der ihr seinen Willen in der Heiligen Schrift kundtut. Die Generalsynode hat die Lehre der Kirche, wie man zu sagen pflegt, „unangetastet“ stehen lassen; aber sie hat sich in ihrem Handeln, als sie die Gesetze über die Gestalt der Kirche beschloß, nicht unter die Norm dieser Lehre gestellt. Es kann darum gar nicht anders sein, als daß der Inhalt dieser Gesetze wider Gottes Wort verstößt.

Aus den biblischen Grundsätzen, die in den beiden oben genannten theologischen Erklärungen aufgewiesen worden sind, ergibt sich, daß sowohl das „Gesetz über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern“ wie das „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten“ wider die Heilige Schrift sind,

1. In den beiden genannten Erklärungen wird nachgewiesen, daß ein den anderen kirchlichen Ämtern übergeordnetes Bischofsamt von der Heiligen Schrift her weder Auftrag noch Verheißung hat. Bei dem Bischofsamt, das jetzt von der Generalsynode geschaffen worden ist, handelt es sich aber gar nicht um das Bischofsamt, das die Lutheraner von ihrem verantwortungsvollen Verständnis des Wortes Gottes her gefordert haben; sondern durch dieses Bistumsgesetz hat die Generalsynode den weltlichen Führergedanken in die Kirche hineingetragen. Es ist auf der Generalsynode deutlich zum Ausdruck gekommen, daß man unter dem Bischof tatsächlich den Führer versteht. Darzum, weil man den Bischof so versteht, konnte in dem Gesetz auch jegliche Umschreibung der Kompetenzen des Bischofs fehlen. Wir müssen uns darüber klar sein, daß dieses Hineintragen des Führerprinzips in den Raum der Kirche nichts weniger bedeutet als die Aufrichtung eines säkularen Papsttums in der Kirche. Mit Recht hat Sasse in seiner scharfen, am Bekenntnis orientierten Kritik der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bezüglich des Reichsbischofs gesagt: Es gibt nur noch einen Mann, der in einer Kirche so viel Macht hat wie er: der Papst nach dem Vaticanum („Die Union von 1933“ in den Theol. Blättern, Sept. 1933) ! Gemeinden, die sich an Gottes Wort gebunden wissen, dürfen dieses von der Generalsynode beschaffene Bischofsamt nicht anerkennen.

2. In den oben genannten theologischen Erklärungen wird ferner nachgewiesen, daß allein das Presbyterium die

Gemeinde zu leiten und also auch im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Prediger, Ältesten, Lehrer und Diakone zu berufen hat. Keine andere Instanz hat ein Recht, über die Diener der Gemeinde zu verfügen. Die Generalsynode hat ein Gesetz beschlossen, daß Diener einer Gemeinde aus bestimmten Gründen ähnlich wie Beamte von der Kirchenregierung in den Ruhestand oder in ein anderes Amt versetzt werden können. Dieses Gesetz verwechselt von der Gemeinde berufene Diener mit Beamten und will der Gemeinde Diener nehmen, die ihr von Gott geschenkt sind und ihr gehören. Darum darf es von Gemeinden, die an Gottes Wort gebunden sind, nicht anerkannt werden.

3. In den oben genannten theologischen Erklärungen wird daran erinnert, daß für die Berufung in den Dienst der Gemeinde die Gaben maßgebend sind, die der betreffende vom Herrn der Kirche empfangen hat (vgl. 1. Kor. 12; 1. Petr. 4, 10; Apostelgesch. 6, 3; Röm. 12, 6). Das von der Generalsynode beschlossene Gesetz setzt für die Berufung von Dienern einer Gemeinde ähnliche Maßstäbe fest, wie sie für Beamte gelten. Dieselben Maßstäbe sollen bei der nach der Heiligen Schrift unerlaubten Absetzung von Dienern einer Gemeinde angewandt werden. Es sind folgende: Nach § 1 des Gesetzes darf „als Geistlicher“ nur berufen werden, wer „rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt“ und „arischer Abstammung“ ist. Diese Gesetzesbestimmungen lassen wieder eine Verwechslung von Dienern einer Gemeinde mit Beamten erkennen und stellen Maßstäbe für die Eignung zum Dienst in der Gemeinde auf, die nicht der Heiligen Schrift entnommen sind. Darum dürfen sie von einer an Gottes Wort gebundenen Gemeinde nicht anerkannt werden.

Die Schriftwidrigkeit dieser Maßstäbe läßt sich auch im einzelnen nachweisen.

a) Nach der klaren Weisung der Schrift haben wir als Christen und als Diener der Gemeinde nicht „für den nationalen Staat“ „einzutreten“, sondern vielmehr unserer Obrigkeit „untertan“ zu sein (Röm. 13, 1). Wir haben ferner nicht „rückhaltlos“ „für den nationalen Staat einzutreten“, weil wir nicht unmittelbar an ihn gebunden sind, sondern der Obrigkeit „um des Herrn willen“ untertan sein sollen (1. Petr. 2, 13). Der Herr der Kirche also verpflichtet uns zum Gehorsam gegenüber unserer irdischen Obrigkeit. Als Diener am Wort sind wir ihr in besonderer Weise zum Dienst verpflichtet. Dieser Dienst besteht in der Fürbitte (1. Tim. 2, 1f.) und in der Verkündigung des Willens Gottes (Apg. 17, 30f; Jerem. 29, 7).

b) Auch für die Deutsche Evangelische Kirche haben wir nicht „rückhaltlos einzutreten“. Schon die Art der Sprache, in der hier von der Kirche gesprochen wird, zeigt an, daß man überhaupt nicht weiß, was Kirche ist. Man kann allenfalls für die Ziele eines Vereins „rückhaltlos eintreten“, aber nicht für die Kirche. Die Säkularisierung, die durch das Bistumsgesetz für unsere Kirche heraufbeschworen ist, macht sich auch hier in dieser Bestimmung des anderen Gesetzes mit erschreckender Deutlichkeit geltend. Demgegenüber ist zu sagen: Wir haben in der Deutschen Evangelischen Kirche die eine, heilige, allgemeine, christliche Kirche zu glauben, und wir sind ihr vom Herrn der Kirche zum Dienst verpflichtet. Dieser Dienst besteht in der Verkündigung des Evangeliums.

c) Nach der Heiligen Schrift ist durch den Kreuzestod und die Auferstehung Jesu Christi der Zaun zwischen den Juden und den Heiden abgebrochen (Eph. 2, 14). Diese Botschaft wird uns in der Gemeinde durch die Taufe besiegelt. Die Taufe bezeugt uns, daß wir mit dem Christus, der unser Friede ist, Gemeinschaft haben, daß wir in ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes allzumal einer sind, welche Unterschiede in der Welt uns auch trennen mögen (Gal. 3, 27f.). Es ist der Gnadenwille des Herrn, daß diese Unterschiede in der Gemeinde außer Kraft gesetzt sind (Röm. 10, 12; vgl. Kolfhaus

Betrachtung über diese Stelle in der Reformierten Kirchenzeitung Nr. 22). Diese Unterschiede dürfen nach 1. Kor. 12, 12ff. auch nicht berücksichtigt werden bei der Berufung in den Dienst der Gemeinde, sondern allein die Gaben, die der betreffende vom Herrn empfangen hat. Wer diese Unterschiede in der Gemeinde wieder aufrichtet, wie es die Generalsynode durch ihren Gesetzesbeschluß getan hat, streitet wider den Willen des Herrn der Kirche. Er entwertet die Bedeutung des Kreuzestodes und der Auferstehung Christi für die Gemeinde, leugnet die Kraft des Heiligen Geistes, zerstört das Sakrament der heiligen Taufe und verletzt damit die Gemeinde in ihrem innersten Wesen.

Man wird dieser Nachweise entgegenhalten, die Gesetzesbestimmung, welche die Rasse zum Maßstab für die Berufung in den Dienst der Gemeinde erhebt, sei gar nicht aus prinzipiellen theologischen Erwägungen geboren, sondern sie sei einfach aus praktischen Überlegungen und Notwendigkeiten heraus beschlossen worden. Demgegenüber muß klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden: Es handelt sich für uns hier wie bei der anderen ablehnenden Kritik der neuen Gesetzesbestimmungen nicht darum, sogenannte theologische Prinzipien zu verfechten, sondern einfach um Gehorsam gegenüber dem Worte Gottes. Weil die Gesetze, welche die Generalsynode beschlossen hat, wider den klaren Wortlaut der Heiligen Schrift verstoßen, dürfen sie von einer an Gottes Wort gebundenen Gemeinde nicht anerkannt werden.

Als Hirten und Lehrer unserer an Gottes Wort gebundenen Gemeinden sind wir von der Heiligen Schrift her verpflichtet, auf uns selbst und auf die ganze Herde acht zu haben (Apg. 20, 28ff). Die Generalsynode der Kirche, zu welcher unsere Gemeinden gehören, hat Gesetze beschlossen, welche wider Gottes Wort sind und das innerste Wesen unserer Gemeinden zu verkehren drohen. Wir haben die Pflicht, unsere Gemeinden, vor allem unsere Presbyterien über diese Gesetze zu unterrichten und zur Stellungnahme vom Worte Gottes her aufzufordern.

Unsere Presbyterien müssen Beschlüsse etwa folgenden Inhaltes fassen:

„Gebunden an Gottes Wort, wie es uns allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gesagt wird, bekennen wir:

Das von der Generalsynode beschlossene „Gesetz über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern“ trägt den weltlichen Führergedanken in den Raum der Kirche, der einzelnen eine Macht verleiht, die niemand in der Kirche Jesu Christi haben darf. Von der Heiligen Schrift her hat dieses den anderen kirchlichen Ämtern übergeordnete sogenannte Bischofsamt weder Auftrag noch Verheißung. Es darf darum von unserer an Gottes Wort gebundenen Gemeinde nicht anerkannt werden.

Das andere von der Generalsynode beschlossene „Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten“ ist ebenfalls wider Gottes Wort. Nach der Heiligen Schrift hat keine gemeindefremde Instanz eine Verfügungsgewalt über die Diener einer Gemeinde und bei der Berufung in den Dienst der Gemeinde dürfen nur die Gaben maßgebend sein, die der betreffende vom Herrn empfangen hat. Dieses Gesetz will ferner die Diener der Gemeinde rückhaltlos dem Staat und der Deutschen Evangelischen Kirche verpflichten, während sie nach der klaren Weisung der Heiligen Schrift um des Herrn willen der Obrigkeit untertan zu sein und ihr und der

MS 16155
KBA

Kirche mit dem Worte Gottes zu dienen haben. Schließlich entwertet dieses Gesetz durch seine Bestimmung, bei der Berufung von Dienern der Gemeinde nach der arischen Abstammung zu sehen, den Opfertod und die Auferstehung Jesu Christi, leugnet die Kraft des Heiligen Geistes, zerstört das Sakrament der heiligen Taufe und verletzt damit die Gemeinde in ihrem innersten Wesen. Darum darf dieses Gesetz von unserer an Gottes Wort gebundenen Gemeinde nicht anerkannt werden.

Sollte ein Presbyterium sich nicht in seiner Gesamtheit zu der Wahrheit des Wortes Gottes bekennen, so müssen es die Prediger und Ältesten tun, die am Worte der Wahrheit festhalten. Damit das aber auch zum Ausdruck kommt, werden wir in diesem Falle eine Erklärung etwa wie die obzige in der betreffenden Presbyteriums-sitzung zu Protokoll geben müssen. Würden wir schweigen, so würden wir uns an dem Ungehorsam gegen Gottes Wort mitschuldig machen und wären schlechte Knechte unseres Herrn.